

Bundesland	Link zur Verordnung	Art der Sportstätte	Individualsport	Hygieneauflagen	Profisport	Quarantäneregelungen	Ausnahmen der Quarantäneregelungen
Baden-Württemberg	Corona-Verordnung	Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sind für folgende Nutzung zulässig: für den Freizeit- und Amateurlandsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport. Schwimm- und Hallenbäder sind für folgende Nutzung zulässig: Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport. Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 unabhängig voneinander den Sport ausüben.	Der Freizeit- und Amateurlandsport ist nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 für Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen zulässig; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateurlandsport ausüben.	Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. Bei einer Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen müssen die Hygieneanforderungen nach §4 eingehalten und die persönlichen Daten nach §6 erhoben werden.	Training und Wettkämpfe im Profisport dürfen nur noch ohne Zuschauer unter Einhaltung der Hygieneanforderungen nach §4, mit Hygienekonzept nach §5 und mit einer Datenverarbeitung nach §6 stattfinden. Profi- und Spitzensportler sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profimannschaften der 1. Bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und – sportler ohne Bundeskaderstatus und professionelle Balletttänzerinnen und – tänzer.	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. Die Regelung gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis, in deutscher, englischer oder französischer Sprache, über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Ausnahmen gelten nur soweit die Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben
Bayern	Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	Der Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb von Berufs- sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader erlaubt. Für den Freizeit- und Amateurlandsport nur unter freiem Himmel unter Beachtung der 7-Tage-Inzidenz.	Die Sportausübung ist in Landkreisen und kreisfreien Städten wie folgt zulässig: 1. 7-Tage-Inzidenz von > 100: nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1, die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt 2. 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100: nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren 3. 7-Tage-Inzidenz von < 50: nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. (Berufs- sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ausgenommen).	Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. 3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.	https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. Die Regelung gilt nur, soweit die betroffene Person über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nur, soweit die Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Es ist zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben
Berlin	Rechtsverordnung	Schwimmbäder dürfen ausschließlich für die Nutzung durch Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den Sport als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen sowie für therapeutische Behandlungen geöffnet werden. Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig für den Pferdesport, für Bundes- und Landeskaderathletinnen und –athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und – sportler und für therapeutische Behandlungen.	Sport darf nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5M) erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht: 1) für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2 (Angehörigen des eigenen Haushalts) 2) für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler 3) für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining 4) für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.	Anwesenheitsdokumentation im Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in der Sportausübung dienenden Räumen und für sportbezogene Angebote sowie für den Sportbetrieb im Freien. Ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept muss erstellt werden. Mund-Nasen-Bedeckung in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung	Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen.	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

Brandenburg	Rechtsverordnung	Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt, insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. Ausnahmen gelten für: Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel, Sportanlagen die ausschließlich zu medizinische notwendigen Zwecken genutzt werden, Schulbetrieb, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.	Der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten muss unter der Auflage eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfinden. Bei einer Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen untersagt.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- oder Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen (https://www.rki.de/covid-19-tests). Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
Bremen	Rechtsverordnung	Öffentliche und private Sportanlagen werden geschlossen. Ausnahmen: Berufsausübung oder für die Ausübung eines Individualsports, Schulsport, Bewegungsangebote für Kindertageseinrichtungen (Kohortenprinzip muss eingehalten werden.) Schwimm- und Spaßbäder sind für den Publikumsbetrieb geschlossen, zulässig bleibt die Nutzung zu Zwecken des Schulsports (Kohortenprinzip muss eingehalten werden)	Die Ausübung von Sport ist im Freien nur mit höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten oder mit Gruppen von bis zu 20 Kindern mit einem Alter bis zu 14 Jahren und mit höchstens zwei Trainerinnen und Trainern erlaubt, bei einer 7-Tage-Insidenz von über 100 ist die Ausübung von Sport nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt erlaubt; die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. Für Kaderathletinnen und -athleten sowie den Bereich des Spitzensports können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden.	Bei der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.	Für Kaderathletinnen und -athleten sowie für den Bereich des Spitzensports können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden. Profisportveranstaltungen sind ohne Publikum zulässig.	https://www.bremen.de/corona	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
Hamburg	Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung	Fitness-, Sport und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen, sowie Tanz- und Ballettschulen (soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung dienen) müssen für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Zulässig sind der Sportbetrieb mit Tieren, und der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten	Die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist allein, zu zweit oder mit den in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Personen (eigenen Haushalt, ein weiterer Haushalt), insgesamt höchstens jedoch fünf Personen sowie höchstens 10 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot (1,5M) nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung.	Individualsport sowie Sportbetrieb mit Tieren: 1. allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten 2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben. 3. die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen. Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	https://www.hamburg.de/verordnungen/	Ausnahmen von der Quarantäneregelung gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von vierzehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen und muss auf einer PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durchgeführt wurde, beruhen; ein Nachweis mittels Antigen-Test ist nicht zulässig. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten vierzehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

Hessen	Kontakt- und Betriebsbeschränkungen	Auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist folgende Art der Sportausübung erlaubt: Individualsport, Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports, Abnahme von Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Auflage: Ein umfassendes Hygienekonzept und die Empfehlungen des Robert-Koch Instituts zur Hygiene müssen beachtet werden. Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig und sofern 1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden, 2. nur eine Person je angefangene 40 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird, 3. ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und Kontaktdaten erhoben werden.	Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten.	Sportausübung ist nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlung des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sind bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts zulässig. Zuschauer sind nicht gestattet.	https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen und muss entweder frühestens 48 Stunden vor Einreise oder unverzüglich bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
Mecklenburg Vorpommern	Corona-Landesverordnung M-V	Öffentliche und private Sportanlagen sind für den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen Sportarten untersagt. Ausnahme: Individualsport, der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen gemäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig. Trainings- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des DOSB und des DBS mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und -athleten die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten ist zulässig. Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.	Individualsport, der mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird ist zulässig; Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von >100 ist ausschließlich Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird, zulässig.	Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Hygiene und Schutzkonzepte sind vor Veranstaltungen zu erstellen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen. Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Wettkampfgericht besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind zu erheben. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.	Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen.	https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/	Keine ausdrückliche Nennung von Sportler*innen bei Ausnahmeregelung der Corona-Quarantäneverordnung. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen. Ausnahmen der Quarantäneregelungen werden nur dann gelten soweit die Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, und sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreisen vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.
Niedersachsen	Niedersächsische Corona-Verordnung	Öffentliche und private Sportanlagen sind geschlossen. Ausnahme: Individualsport und Trainings- und Wettbewerb durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports sind auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen gestattet.	Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt, wobei die sportliche Betätigung von Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts auf zulässig bleibt. Ferner sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen zulässig.	Hygienekonzepte für den Sport müssen nach §4 erstellt werden und muss insbesondere sicherstellen dass; 1. die Gefahr einer Infektion mit dem Corona Virus auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist, 2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden, 3. Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen, 4. bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona- Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Kontakt eingestellt wird, 5. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen auf das erforderliche Minimum vermindert wird. Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.	Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt. Sportlerinnen und Sportler in diesem Sinne sind Personen die olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2 oder einem Landeskader, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren, einer Mannschaft angehören, in der die Sportlerinnen und Sportler, die entweder die Anforderungen nach Nummer 1 erfüllen oder die Sportart berufsmäßig ausüben, insgesamt die Mehrzahl bilden, oder, oder wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html	Ausnahmen von der Quarantäneregelung gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Papierform oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von vierzehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. 4Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch- Instituts, die im Internet unter der Internetadresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens vierzehn Tage nach der Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten vierzehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

					Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader anzugehören.		
Nordrhein-Westfalen	Coronaschutzverordnung	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U17, U15) sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.	Zulässig ist Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes, als Ausbildung im Einzelunterricht sowie von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.	Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen eines zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen.	Das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen und Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig.	https://www.land.nrw/corona	Keine ausdrückliche Nennung von Sportler*innen bei Ausnahmeregelung der Corona-Quarantäneverordnung. Alle Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet, das kein Virus-Variantengebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich entsprechend § 1 Absatz 1 abzusondern, wenn sie sich nicht höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen oder unterzogen haben (Einreisetestung). Soweit eine Testmöglichkeit nicht unmittelbar am Ort der Einreise verfügbar ist, kann der Test innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden. Bis zur Vornahme des Testes ist der Kontakt mit anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich zu unterlassen. Die Pflichten zur Vorlage eines Testnachweises auf der Grundlage der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 V1) des Bundesministeriums für Gesundheit bleiben unberührt. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten vierzehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. PoC-Schnelltest müssen von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines PoC-Schnelltestes befugt ist und einen Testnachweis zu erteilen hat.
Rheinland-Pfalz	Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz	Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Zulässig sind kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung, kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots (1,5M) oder Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen. Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig	Zulässig sind kontaktfreies Training auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.	Spitzen- und Profisport betreiben folgende Personen: 1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind; 2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen; 3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren; 4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.	https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Papierform oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. 4Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch- Instituts, die im Internet unter der Internetadresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

Saarland	Corona Verordnung Saarland	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig. Auch kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, ist zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen können durchgeführt werden	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig. Auch kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, ist zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.	Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: Einhaltung des Mindestabstandes (1,5M), sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist, konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und Ausschluss von Zuschauern.	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die Hygiene- und Schutzvoraussetzungen eingehalten werden. Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports kann die zuständige Ortpolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen erteilen.	https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html	Ausnahmen von der Quarantäneregelung gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
Sachsen	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung	Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skianlagen sind geschlossen. Ausnahme gilt für: Profisportlerinnen und -sportler, für Schulsport, und sportwissenschaftliche Studiengänge.	Bei einer 7-Tage-Inzidenz von <100 ist Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen erlaubt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von <50 ist kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen erlaubt.	Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen besteht, wenn sich Menschen begegnen.	Das Verbot von der Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs sowie die Ausgangsbeschränkungen nach §2 gelten nicht für Sportlerinnen und Sportler für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder die lizenzierte Profisportler sind, die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen sind.	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen oder Teilnahme daran durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
Sachsen-Anhalt	Eindämmungsverordnung	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der: kontaktfreie Individualsport, Berufs- und Kaderathletinnen und -athleten, organisierte kontaktfreie Sport von Kindern bis zum 18. Lebensjahr in Gruppen von höchstens 20 Personen oder von Erwachsenen bis zu 5 Personen, die Durchführung von Prüfungen, die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern und Sportstudiengängen.	Kontaktfreie Individualsport, allein oder zu zweit oder mit den eigenen Hausstand, oder in Gruppen von höchstens 20 Kindern oder bis zu 5 Erwachsenen ist zulässig	Für den zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen: 1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht; 2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten; 3. Zuschauer sind nicht zugelassen.	Sportbetrieb von Berufssportlern, Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören ist zulässig.	https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuelle/coronavirus/?no_cache=1	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
Schleswig-Holstein	Landesverordnung Schleswig-Holstein	Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern ist untersagt. In Sportanlagen haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt. Die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen innerhalb geschlossener Räume haben ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Sporttreibenden zu erheben. Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten,	Die Sportausübung ist nur wie folgt zulässig: allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person, außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen, außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer	Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die	Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten zulassen. Die Ausübung von Profisport zulässig. Das Abstandsgebot (1,5M) aus § 2 Absatz 1 ist nicht einzuhalten. § 3 Absatz 4 Satz 2 (Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche) findet keine Anwendung.	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlass_e.html	Ausnahmen von der Quarantäneregelung gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind. Gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von vierzehn Tage nach der Einreise der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen

		Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen zulassen.	Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.	Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt.			worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Es muss ein auf einer molekularbiologischen Untersuchung beruhendes ärztliches Zeugnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer, dänischer oder französischer Sprache vorliegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens vierzehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten vierzehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
Thüringen	Corona Verordnung Thüringen	Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausnahmen: Individualsport ohne Körperkontakt, Sportunterricht, Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profivereinen, olympischen und paralympischen Kaderathletinnen und -athleten.	Der Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts ist erlaubt.	Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland ist erlaubt. Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.	https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage	Ausnahmen gelten für Personen, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen oder zur Teilnahme daran durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind. Eine Ausnahme besteht nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die auf dessen Internetseite veröffentlicht sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die sich in den letzten vierzehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Corona-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

Allgemeine Quarantäne Regelung:

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des [§ 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes](#) mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) eingestuftes Gebiet ([Risikogebiet](#)) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Diesen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können.

Einreisende ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem [Hochinzidenzgebiet](#) oder in einem [Virusvariantengebiet](#) aufgehalten haben, müssen **bereits bei Einreise** einen Nachweis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitführen und diesen sowohl den zuständigen Behörden bei Einreise auf Anforderung sowie ggfs. dem Beförderungsunternehmen vor Antritt der Reise vorlegen. Für die Einreise aus Virusvariantengebiet bestehen grundsätzlich keine Ausnahmen.

Die Absonderung von zehn Tagen endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Eine Verkürzung der Quarantänedauer gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisende, die sich in den letzten 10 Tagen in einem [Risikogebiet](#), [Hochinzidenzgebiet](#) oder [Virusvariantengebiet](#) aufgehalten haben, müssen sich vor ihrer Ankunft in Deutschland auf www.einreiseanmeldung.de anmelden und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen.